



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.245 RRB 1884/1251
Titel	Frau Staub, Brauergasse, Außersihl; Sistirungsrekurs.
Datum	05.07.1884
P.	54–57

[p. 54] In Sachen der Frau Maria Staub, an der Brauergasse - Außersihl, betreffend Beschwerde über eine Verfügung der Staatsanwaltschaft, hat sich ergeben:

A. Mit Verfügung vom 8. Januar d. Js. hat die Staatsanwaltschaft eine auf Betreiben der Rekurrentin gegen Gottlieb Staub, Glaser, in Wädensweil, eingeleitete Strafuntersuchung wegen Betrugessistirt.

Diese Sistirung ist am 9. Januar 1884 von der Justizdirektion genehmigt & seither von der Staub gegen dieselbe nicht rekurrirt worden.

Dagegen hat die Staub mit Eingabe vom 6. Mai d. Js. die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt, ist aber durch Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 7. Mai a. c. mit diesem Begehren abgewiesen worden, da durch das Verfahren vor dem Zivilrichter // [p. 55] nicht nur kein „neuer Stoff“ zur Strafklage im Sinne des § 777 des Gesetzes betr. die Rechtspflege sich ergeben habe, im Gegentheil von dieser Instanz sogar festgestellt worden, daß wenn auch dem Ehemann Staub noch eine Forderung an seinen Bruder zustände, die Denunziantin formell kein Recht hätte, darauf zu greifen, daß sie also auch nicht berechtigt wäre, auf betrügerische Schädigung zu klagen, wenn einem Ansprüche ihrerseits gegenüber, die Existenz dieses Guthabens mit Mitteln irgend welcher Art bestritten würde.

Diese Verfügung ist der Staub zugekommen laut bei den Akten liegenden Empfangschein am 8. Mai 1884.

B. Hiegegen rekurrirt nun die Frau Staub mit Eingabe vom 27. Mai, auf die Post gegeben am 28. Mai, an die Direktion der Justiz & Polizei & verlangt Wiederaufnahme des Verfahrens, indem sie im Wesentlichen ausführt: es habe sich ihre Betrugsklage vom Bezirksgericht Horgen evident als begründet herausgestellt – sowie Zuzug der frühern Akten und Einvernahme der Zeugen Höhn, Sophie Staub & Notar Flad.

C. Die Staatsanwaltschaft beantragt Abweisung dieser Beschwerde:

a. aus dem materiellen Gesichtspunkte der Unbegründetheit;

b. aus dem formellen Grunde der verspäteten Einreichung. –

und führt unter Verweisung auf die frühere Betrugs- // [p. 56] prozedur sowie die Akten des Bezirksgerichtes Horgen, welche produziert werden, im Wesentlichen aus: Frau Staub habe sr. Zt. das Urtheil des Bezirksgerichtes Horgen in ihrem Forderungsstreit mit Glaser Staub beigelegt, dasselbe aber übungsgemäß mit der Abweisungsverfügung zurückerhalten. Aus diesem Erkenntniß aber sei, wie Erwägung 3 des Urtheils im Ehrverletzungsprozeß bestätige, im Wesentlichen hervorgegangen, daß der Zivilrichter angenommen, es habe die Frau Staub formell keine Ansprüche gegen den Beklagten, weil ein Forderungsverhältniß nur zwischen ihrem Ehemann & Staub bestanden habe und nur jener allfällige Restanzen eintreiben könnte. Dieser Entscheid des zuständigen Zivilrichters müßte selbstverständlich & zwar zu Ungunsten der Denunziantin schwer ins Gewicht fallen in einem Strafprozesse, dessen Grundlage die Behauptung betrügerischer Verkürzung eines der Beschwerdeführerin gegenüber Staub zustehenden Rechtes bilden würde. Der Ausgang des Zivilprozesses sei

also nicht nur nicht geeignet gewesen, als „neuer Stoff“ eine Wiederaufnahme der Strafprozedur zu provozieren, sondern habe ganz unzweifelhaft einer Verfügung im Sinne der angefochtenen rufen müssen. Aber auch die in der Beschwerde neu angerufenen Zeugen können nach der Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht als erhebliche Beweismittel betrachtet werden // [p. 57] & wäre auf die Produktion derselben übrigens wohl formell deßwegen nicht einzutreten, weil sie der Staatsanwaltschaft gegenüber noch nicht angerufen worden seien.

Es kommt in Betracht:

Die vorliegende Beschwerde ist verspätet & nach der Aktenlage, wie insbesondere der Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft, auch materiell nicht begründet.

Demnach hat der Regierungsrath
auf den Antrag der Justiz- & Polizeidirektion,
beschlossen:

- I. Sei die Beschwerde abgewiesen.
- II. Trage der Staat die Kosten.
- III. Mittheilung an Frau Staub & an die Staatsanwaltschaft unter Rücksendung der Akten.

[*Transkript: mls/20.01.2016*]